

Verfassung der AWO Kindertagesstätte in Oberbeuren

Präambel

- (1) Vom 29. bis 31. Oktober 2012 trat das pädagogische Team der AWO Kindertagesstätte in Oberbeuren an drei Tagen als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder der an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO Kindertagesstätte in Oberbeuren sind die Kinderkonferenzen und der Kinderrat.

§ 2 Kinderkonferenzen

- (1) Die Kinderkonferenzen finden einmal wöchentlich am Freitagvormittag in den jeweiligen Peergroups statt.

- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen MitarbeiterInnen der jeweiligen Peers und der Waldgruppe zusammen. Die Teilnahme an den Kinderkonferenzen ist für die Kinder verpflichtend.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Peers bzw. die Waldgruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzteilnehmer, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Kinderkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden in Wort und Bild protokolliert.
- (6) Die Kinder der jeweiligen Peergroups und der Waldgruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für den Kinderrat. Für die Wahl der Delegierten können alle Kinder kandidieren. Jede Peergroup sowie die Waldgruppe entsendet zwei Delegierte in den Kinderrat.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt fünf Monate (01.10. – 28.02. und 01.03. – 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres). Eine Wiederwahl innerhalb eines Kindergartenjahres ist nicht möglich, Abwahl und Rücktritt sind jederzeit möglich.

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat tagt alle zwei Wochen am Montag in der Zeit von 15.00 – 16.00 Uhr im Büro der Einrichtung. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen möglich.
- (2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenzen und zwei pädagogischen MitarbeiterInnen zusammen.
- (3) Eine pädagogische MitarbeiterIn wird von den Delegierten gewählt und hat vornehmlich die Aufgabe, die Delegierten der Kinderkonferenzen vor, während und nach der Sitzung des Kinderrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Eine weitere, vom Team gewählte pädagogische MitarbeiterIn übernimmt die Aufgabe der Moderation und ist gleichzeitig berechtigt, die Interessen des Teams zu vertreten.
- (4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

- (5) Die Einrichtungsleitung nimmt regelmäßig während der ersten oder der letzten 15 Minuten an den Ratssitzungen teil.
- (6) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, wird die Einrichtungsleitung, und/oder eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, deren Kinder nicht Delegierte der Gruppen sind, und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Einrichtungsträgers bzw. der Stadtverwaltung zur Sitzung des Kinderrates eingeladen.
- (7) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder einschließlich der anwesenden pädagogischen MitarbeiterInnen, der Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern, des Einrichtungsträgers und der Stadtverwaltung, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8) Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden in der Einrichtung veröffentlicht.
- (9) Die Protokolle des Kinderrats werden in der nächsten Kinderkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Delegierten werden dabei von den pädagogischen MitarbeiterInnen unterstützt.
- (10) Einmal jährlich unternehmen die Delegierten der ersten und der zweiten Legislaturperiode sowie der gesamte Elternbeirat und alle pädagogischen MitarbeiterInnen einen Ausflug.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Individualität

- (1) Jedes Kind wird in seiner Individualität wahrgenommen und hat das Recht auf Ausdruck und Berücksichtigung seiner emotionalen, sozialen, materiellen und strukturellen Bedürfnisse.

§ 5 Regeln im Umgang miteinander

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung, auf dem Außengelände und im Wald.
 - Sie entscheiden mit über Umgangsregeln, Verhaltensregeln, Spielregeln, und Gruppenregeln
 - Sie entscheiden mit über die Konsequenzen bei nicht Einhaltung der Regeln

§ 6 Achtung und Wertschätzung

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen gewährleisten, den achtsamen und wertschätzenden Umgang mit Mensch, Natur, Tier und Umwelt vorzuleben und in der Einrichtung zu kultivieren.

§ 7 Umgang mit Konflikten

- (1) Die Kinder haben das Recht auf Konflikte und deren Beachtung.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen sehen sich in der Pflicht, Kindern als KonfliktmoderatorInnen mit ausreichend Zeit und Raum zur Verfügung zu stehen und sie bei der Klärung ihrer Konflikte zu unterstützen und zu begleiten.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst darüber, wann und wie ein Konflikt für sie geklärt ist.

§ 8 Regeln zur Sicherheit

- (1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen Gefahren für Leib und Seele bestehen.
- (2) Dazu gehören:
 - Regeln zur Sicherheit im Wald, die von den pädagogischen MitarbeiterInnen individuell angepasst werden können
 - Regeln zur Sicherheit im Haus, indem der Aufenthalt in bestimmten Räumen (Putzraum, Materialraum, Büro, Personalraum, ...) nur in Begleitung oder in Absprache mit den pädagogischen MitarbeiterInnen möglich ist.
 - Regeln zur Sicherheit im Garten, indem zum Beispiel bei ausgewählten Kletterbäumen die Kletterhöhe durch eine Markierung begrenzt wird.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie essen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die Kinder beim Mittagessen zum Probieren von verschiedenen Speisen zu motivieren.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen achten bei allen Mahlzeiten auf Tischkultur, Essenskultur und gesunde Ernährung.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst, ob sie beim Frühstücken oder beim Brotzeiten etwas essen möchten. Sie entscheiden mit über Getränke-, Obst- und Gemüseauswahl.

- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder haben dabei die freie Platzwahl in den zugeteilten Räumen.
- (5) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Auswahl der Gerichte, indem ihre Essenswünsche mitgeteilt werden und bei der Küche nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§10 Kleidung

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen achten auf witterungsgerechte Kleidung der Kinder im Garten, dabei werden Aussagen zum individuellen Wärme- und Kälteempfinden des Kindes gehört und berücksichtigt.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen:
 - dass im Haus keine Straßenschuhe getragen werden
 - dass die Kinder aufgrund persönlicher und hygienischer Schutzmaßnahmen im Sommer zumindest eine Badehose oder Unterhose tragen.
- (3) Die Kinder haben in allen Räumen das Recht zu entscheiden, ob sie Hausschuhe tragen. Das barfuss laufen ist Drinnen und Draußen erlaubt.
Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor auf Sicherheit und Hygiene hinzuweisen.
- (4) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungs Vorschriften von den pädagogischen MitarbeiterInnen erlassen werden. Dazu zählen unter anderem der Aufenthalt im Wald und die Teilnahme an Psychomotorikstunden.

§ 11 Hygiene

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, den Kindern in folgenden alltäglichen Situationen die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen zu vermitteln:
 - Toilettengang (Ablauf)
 - Hände waschen - wann und wie
 - Wickeln bei Bedarf
 - Nase putzen
 - Wundversorgung

§ 12 Spiel

- (1) Die Kinder haben das Recht auf einen erfüllten Tag und das Recht ihren Alltag in der Kindertagesstätte selbstbestimmt zu gestalten. Dieses Recht umfasst u. a. die Möglichkeit selbst zu entscheiden mit wem sie was, wo und wann spielen sowie sich gegen eine Beteiligung an Aktivitäten und Veranstaltungen zu entscheiden.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor:
 - die Kinder bei der Knüpfung sozialer Kontakte zu begleiten und zu unterstützen
 - die Kinder auf Rücksichtnahme hinzuweisen, um eine Gefährdung anderer Kinder zu vermeiden
 - darauf zu achten, dass die jeweiligen Spielbereiche von den Kindern aufgeräumt werden
 - die freie Spielwahl unter Berücksichtigung gezielter Fördermaßnahmen und des Entwicklungs- und Bildungsauftrages einzugrenzen.

§ 13 Projekte und Angebote

- (1) Über gemeinsame Projekte und Angebote wird im Dialog mit den Kindern abgestimmt.
- (2) Die Kinder entscheiden freiwillig und selbstbestimmt, ob sie an Projekten und Angeboten teilnehmen möchten. Die Entscheidung für ein Projekt oder Angebot verpflichtet zur aktiven Teilnahme für die gesamte Dauer.
- (3) Die Kinder werden an der inhaltlichen Gestaltung der Projekte beteiligt.
- (4) Die Kinder können bei Projektdokumentationen aktiv mitgestalten.
- (5) Die Kinder entscheiden über den Zeitraum der Projekte.

§ 14 Raumgestaltung und Material

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie die Innenräume und das Außengelände der Einrichtung gestaltet und womit diese ausgestattet werden. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, der Abstellraum, der Putzraum, der Keller, das Personal-WC und die Küche.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.

- (3) Bei Ersatz- und Neuanschaffungen von Material und Spielzeug werden die Kinder beteiligt.

§ 15 Zeitliche Tagesstruktur

- (1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über zeitliche Strukturen und einzelne Elemente des Tages- und Wochenverlaufs.

Dazu gehören:

- Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung
- Bring- und Abholzeiten
- Essenszeit (warmes Mittagessen)
- Zeiten für Therapie- und Fördermaßnahmen
- Zeiten für und Teilnahme an Meetings, Lernwerkstatttreffen und Vorkurs-Deutsch

- (2) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Zuständigkeit der pädagogischen MitarbeiterInnen in den verfügbaren Funktionsräumen.

- (3) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Einteilung der Peergroups.

§ 16 Feste und Feiern

- (1) Kinder, pädagogische MitarbeiterInnen und Eltern entscheiden gemeinsam über die Art der Feste im Lauf eines Jahres und deren zeitliche und inhaltliche Gestaltung.

§ 17 Entwicklungsdokumentation

- (1) Die Kinder werden bei der Bearbeitung der Beobachtungsbögen: Seldak, Sismik, Perik und Kompik in Form von Interviews und Spielen miteinbezogen.

- (2) Die Kinder gestalten ihre Portfolios im Miteinander mit den pädagogischen MitarbeiterInnen.

- (3) Die Kinder entscheiden alleine darüber, wer Einsicht in ihr Portfolio erhält.

- (4) Die Kinder entscheiden über den Inhalt ihrer Malmappen.

- (5) Die Kinder werden über Entwicklungsgespräche informiert und können zeitlich begrenzt daran teilnehmen.

§ 18 Personalangelegenheiten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mitzuentcheiden. Dazu gehören:

- Dienstplan/Urlaub der pädagogischen MitarbeiterInnen
- Teilnahme an Teamsitzungen und Elternabenden

(2) Bei Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

(3) Die Kinder werden zur Kritikfähigkeit gegenüber den pädagogischen MitarbeiterInnen ermutigt.

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kinder werden aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit und der Darstellung der Kindertagesstätte nach außen beteiligt. Dies beinhaltet:

- die Führung von Gästen durch die Einrichtung
- die Teilnahme an Aktionen und Demos außerhalb der Einrichtung
- Information und Beteiligung bei der Gestaltung von Flyern, Presseberichten und der Homepage

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kindertagesstätte in Oberbeuren. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen der AWO Kindertagesstätte in Kraft.

Oberbeuren, (Datum)

Unterschriften der pädagogischen MitarbeiterInnen

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

